

Manuel Chaborski  
35083 Wetter (Hessen)

Führerscheinwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.04.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

### Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, nach einer ordnungsgemäß abgelegten Führerscheinprüfung bereits ab dem 16. Lebensjahr Auto fahren zu dürfen.

@

In der öffentlichen Petition, der sich 13 Unterstützer angeschlossen haben, wird ausgeführt, das ordnungsgemäße Ablegen der Führerscheinprüfung zeuge davon, ein Auto fahren zu können. Soweit eine Person 16 Jahre alt sei und die Fahrschule erfolgreich hinter sich gebracht habe, sei sie damit in der Lage, ordnungsgemäß ein Auto zu steuern. Dies sollte dem Inhaber eines Führerscheins auch erlaubt sein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Gemäß § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung beträgt das zulässige Mindestalter für die Fahrerlaubnis-Klasse B 18 Jahre. Diese Regelung geht auf Artikel 6 Abs. 1 der EG-Richtlinie vom 29.07.1991 über den Führerschein (91/439/EWG) zurück, der ebenfalls 18 Jahre als Mindestalteranforderung für die Fahrerlaubnis-Klassen B und BE vorschreibt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der oben genannten EG-Richtlinie kann unter anderem für die Fahrerlaubnis-Klassen B und BE insoweit von der bestehenden Regelung abgewichen werden, als dass Führerscheine auch schon ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgestellt werden dürfen. In diesem Zusammenhang hat sich der Gesetzge-

ber in Deutschland dafür entschieden, im Rahmen des Modellversuchs „Begleitetes Fahren ab 17“ von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Eine darüber hinausgehende grundsätzliche Reduzierung des Mindestalters für die Fahrerlaubnis-Klassen B auf 16 Jahre ist nach den bestehenden europäischen Vorschriften nicht möglich und wird vom Petitionsausschuss auch nicht befürwortet.

Der Petitionsausschuss sieht aus diesen Gründen keinen Anlass, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.